

7. Falls die fünfte Vorlagefrage bejaht wird:

Wird ein nach Art. 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2001/23/EG oder Art. 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/23/EG erforderlicher – Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG gleichwertiger – Schutz für Versorgungsanwartschaften der Arbeitnehmer auch dann gewährt, wenn sich dieser nicht aus dem nationalen Recht, sondern nur aus einer unmittelbaren Anwendung von Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG ergibt?

8. Falls die siebte Vorlagefrage bejaht wird:

Entfaltet Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG auch dann unmittelbare Wirkung, sodass er von einem einzelnen Arbeitgeber vor dem nationalen Gericht geltend gemacht werden kann, wenn dieser zwar mindestens die Hälfte der Leistungen erhält, die sich aus seinen erworbenen Rentenansprüchen ergeben, seine durch die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erlittenen Verluste aber dennoch als unverhältnismäßig anzusehen sind?

9. Falls die achte Vorlagefrage bejaht wird:

Ist eine privatrechtlich organisierte Einrichtung, die von dem Mitgliedstaat – für die Arbeitgeber verpflichtend – als Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung bestimmt ist, der staatlichen Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt sowie die für die Insolvenzversicherung erforderlichen Beiträge kraft öffentlichen Rechts von den Arbeitgebern erhebt und wie eine Behörde die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung durch Verwaltungsakt herstellen kann, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaates?

Hinweis DK bAV: Die gleichen Vorlagefragen – Ausnahme Frage 6 – hat das BAG im Vorlagebeschluss vom 16.10.2018 – 3 AZR 878/16 (A) an den EuGH gestellt.

In beiden Verfahren sind bAV-Leistungszusagen erteilt worden. Im Verfahren 3 AZR 139/17 (A) verfügte der Kläger bereits über eine unverfallbare Anwartschaft, im Verfahren 3 AZR 878/16 (A) hingegen nicht, so dass ihm bei Eintritt eines Versorgungsfalles dem BetrAVG zufolge kein Anspruch gegen den PSV zustand. Letztlich geht es um die Frage, ob eine einschränkende Geltung von § 613a Abs. 1 BGB im Fall des Betriebsübergangs im Insolvenzverfahren mit Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/23/EG „zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen“ vereinbar ist und ob ggf. Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG „über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers“ unmittelbare Wirkung entfaltet und der Arbeitnehmer sich daher auch gegenüber dem PSV hierauf berufen kann.

Informationen: Udo Eversloh (ue@dkbav.de)

BAG: Ungeeignetheit einer Umstrukturierungsmaßnahme zur Erschütterung einer negativen Prognose – Prognosezeitraum
(BAG, Urteil vom 26.4.2018 – 3 AZR 686/16)

Im Rahmen der bei der Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG vorzunehmenden Prognoseentscheidung kommt es nicht auf die in den letzten drei Jahren vor dem Anpassungsprüfungsstichtag erzielten durchschnittlichen Werte der erzielten Eigenkapitalverzinsung an. Maßgebend ist vielmehr, ob sich im Vergleichszeitraum eine positive Entwicklung abzeichnet, die eine für die Betriebsrentenanpassung ausreichende wirtschaftliche Lage in den drei Jahren nach dem Anpassungszeitpunkt (sog. Prognosezeitraum) erwarten lässt.

Umstrukturierungsmaßnahmen des die Versorgung schuldenden Arbeitgebers sind darauf angelegt, die Betriebsergebnisse langfristig zu steigern. Ob die unternehmerischen Zielsetzungen bereits in der kurzen Zeit bis zum nächsten Anpassungsprüfungsstichtag zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung führen, bleibt ungewiss, weshalb eine bloße Planung für sich genommen nicht geeignet sein kann, eine auf Grundlage der bisherigen Betriebsergebnisse aufgestellte negative Prognose zu erschüttern.

Informationen: Udo Eversloh (ue@dkbav.de)

Mitgliedschaften



Erscheinungstermin Februar 2019:

**Praxishandbuch
Unterstützungskasse**
Steuerrecht – Bilanzierung – Zivilrecht

Hrsg. DK bAV Deutsches Kompetenznetzwerk betriebliche Altersversorgung eG

ca. 400 Seiten, € 98,00
ISBN 978-3-415-06395-2

Vormerkungen und Bestellungen direkt im online-shop des Richard-Boorberg-Verlags (www.boorberg.de) oder im Buchhandel.

Redaktion: Udo Eversloh (ue@dkbav.de)

Sie haben Fragen zur bAV?

Sprechen Sie uns an:

Telefon 0931 730 417 0

info@dkbav.de

www.dkbav.de



DK bAV
**Deutsches Kompetenznetzwerk
betriebliche Altersversorgung eG**

Schürerstraße 3
97080 Würzburg
Telefon +49 (0)931 730417 0
Telefax +49 (0)931 730417 20

Einzelvertretungsberechtigter Vorstand

Andreas Jakob
Rentenberater, Betriebswirt für bAV (FH), LL.M.
Bevollmächtigter der Generalversammlung
Franz Ostermayer
Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Eintrag im Genossenschaftsregister

Amtsgericht Würzburg GnR 269
USt-Identnummer DE 299821085

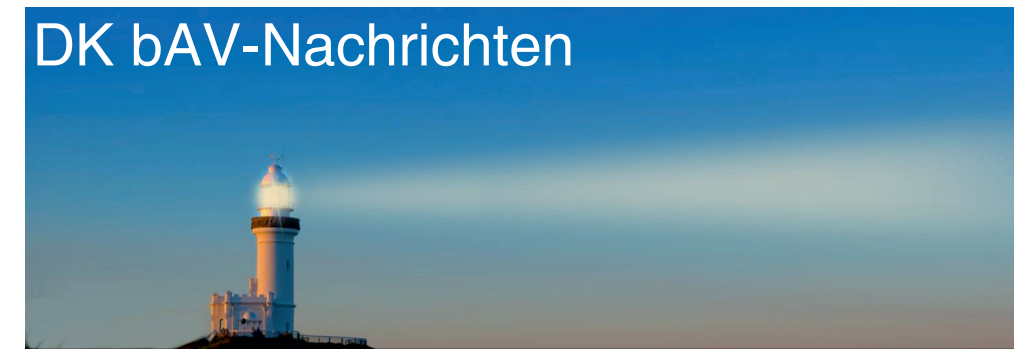
Eintrag im Rechtsdienstleistungsregister

Registrierungs- und Aufsichtsbehörde
Landgericht Aschaffenburg
Erthalstraße 3, 63739 Aschaffenburg
Aktenzeichen 371-AB-116
Für jeden einsehbar unter
www.rechtsdienstleistungsregister.de



DK bAV[®]
Deutsches Kompetenznetzwerk
betriebliche Altersversorgung eG

DK bAV-Nachrichten



Januar 2019

Inhalt

1 Bewertung

- BMF: Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG

2 Aufsichtsrecht

- Bundestag: Gesetzesentwurf zur EbAV-II-RL angenommen
- BMF: Änderung der Regelungen zum Rechnungszins für Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds

3 Rechtsprechung zur bAV

- BAG: Betriebliche Altersversorgung bei Betriebsübergang nach Insolvenzeröffnung (EuGH-Vorlage)
- BAG: Ungeeignetheit einer Umstrukturierungsmaßnahme zur Erschütterung einer negativen Prognose – Prognosezeitraum

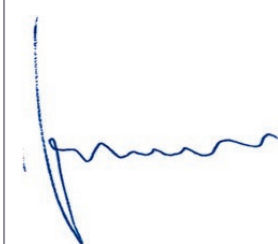
Editorial

Unmittelbar nach unserer Jahreskonferenz ist am 19. Oktober 2018 das BMF-Schreiben zur steuerlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen aufgrund der Heubeck-Richttafeln 2018 G mit großzügigen Übergangsregelungen veröffentlicht worden. Die bisherigen Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Tafeln zeigen insbesondere bei größeren Rentnerbeständen oder Einzelzusagen aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung einen erhöhten Beratungs- und Gestaltungsbedarf. Dies insbesondere auch unter dem Blickwinkel der schon bekannten künftigen handelsrechtlichen Abzinsungssätze, welche zu einer Verdoppelung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen in den nächsten Jahren führen können. Hier ist der verantwortliche Unternehmensleiter gut beraten, eine Langzeitprognose über mehrere Jahre zu beauftragen, um den Handlungsbedarf und die evtl. noch möglichen Gestaltungsspielräume zur Vermeidung einer drohenden bilanziellen Überschuldung zu erkennen.

Die Anpassungsprüfungsverpflichtung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG für laufende Leistungen gehört zu den schwierigsten Themenkomplexen der betrieblichen Altersversorgung. Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes aus 2018 zeigt, dass bei einer negativen Prognoseentscheidung eingeleitete Umstrukturierungsmaßnahmen nicht unmittelbar für den Arbeitgeber zu einer Anpassung führen müssen.

Unsere Jahreskonferenz im vergangenen Oktober hat aufgrund Ihres Feedbacks zu einem Überdenken mancher historischer Regelungen im Bereich der Garantieleistungen der rückgedeckten Unterstützungskasse angeregt. Die auf der Jahreskonferenz und im Nachgang geführte fruchtbare Diskussion wurde inzwischen verbandspolitisch aufgegriffen und führt sicherlich zu einer klarstellenden Stellungnahme durch die Finanzverwaltung. Darüber freuen wir uns sehr.

Ihr



Andreas Jakob, LL.M.
Vorstand



1 Bewertung

BMF: Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG
(BMF, Schreiben vom 19.10.2018 – IV C 6 – S 2176/07/10004: 001)

Das BMF hat sich im Schreiben vom 19.10.2018 zum Übergang auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ geäußert. Es erkennt darin diese Richttafeln als anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik gem. § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG (auch) für die Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz an. Die Grundlagen der Heubeck-Richttafeln 2018 G, ihre Weiterentwicklung im Vergleich mit den Heubeck-Richttafeln 2005 G sowie ihre Wirkungsweise wurden bereits in den DK bAV-Nachrichten Oktober 2018 unter 2 dargestellt. Der sich durch den Übergang auf die neuen Richttafeln ergebende Unterschiedsbetrag kann nur auf drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der jeweiligen Pensionsrückstellung zugeführt werden (sog. Verteilungszeitraum) – unabhängig davon, ob der Unterschiedsbetrag positiv oder negativ ist. Die neuen Richttafeln sind erstmals für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 20.07.2018 endet, anzuwenden. Die Heubeck-Richttafeln 2005 G sind letztmalig für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 30.06.2019 endet.

Das BMF unterscheidet dabei zwischen

- den Zuführungen am Ende des Wirtschaftsjahres, für das die neuen Richttafeln erstmals anzuwenden sind (Übergangsjahr),

- den Zuführungen im Folgejahr,
- Zuführungen im zweiten Folgejahr und
- Fällen des Arbeitgeberwechsels.

Das Schreiben enthält auch eine Billigkeitsregelung.

Das BMF-Schreiben ist ausdrücklich auch auf andere Verpflichtungen anwendbar, die nach den Grundsätzen des § 6a EStG zu bewerten sind (z.B. Vorruhestandsregelungen).

Hinweis DK bAV: Durch den Wechsel der Richttafeln kann in der Steuerbilanz eine Erhöhung der Rückstellung in Höhe von 1,2% erwartet werden und nach HGB bzw. internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS, IAS 19.57 (d) i.V.m. IAS 19.128) von bis zu 2,0% (Zwirner, DB 2018, 2518). Mit der Erhöhung der Pensionsverpflichtungen geht eine Eigenkapitalbelastung einher. Die für das Jahr 2019 aufgestellten Planungen sollten daher überprüft und an die neuen Daten angepasst werden.

Informationen: sk@dkbav.de)

2 Aufsichtsrecht

Bundestag: Gesetzentwurf zur EbAV-II-RL angenommen

Die an dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) beteiligten Bundestagsausschüsse haben am 28.11.2018 abschließend über die Vorlagen beraten (BT-Drs. 19/4673 und 19/5418). Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 30.11.2018 angenommen. Die Richtlinie sieht bewusst nur eine Mindestharmonisierung vor, die es ermöglicht, die Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland zu berücksichtigen. Eine Vollharmonisierung wird auch seitens der CDU/CSU-Fraktion ausdrücklich abgelehnt.

Hinweis DK bAV: Die EbAV-II-Richtlinie muss in Deutschland bis zum 13.1.2019 umgesetzt sein. Das hat der Bundestag am 30.11.2018 beschlossen.

BMF: Änderung der Regelungen zum Rechnungszins für Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zum 23. Oktober 2018 die Regelungen in der Deckungsrückstellungsverordnung und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung zur Bestimmung des Referenzzinses geändert. Diese sind bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für Lebens- und Pensionsfondsverträge zu berücksichtigen (BGBl. I 2018, Nr. 35 vom 22. Oktober 2018). Anders als bislang wird der Referenzzins künftig rekursiv bestimmt. D.h. es wird geregelt, wie sich der Referenzzins gegenüber dem Vorjahr ändert. Ausgehend vom Referenzzins des Jahres 2017, der nach der bisherigen Regelung bereits feststeht und 2,21% beträgt, wird der Referenzzins fortgeschrieben.

Hinweis DKbAV: Die Neuregelung führt im Kalenderjahr 2018 zu einem Referenzzins in Höhe von 2,09% (s. BaFin, Mitteilung vom 24.10.2018). Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab, wird – so die Begründung – der Referenzzins dagegen kalenderjährlich bestimmt. Maßgebend ist dann der Referenzzins des Kalenderjahres, in dem das Geschäftsjahr begonnen hat (§ 5 Abs. 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 10. Oktober 2018 (BGBl. I S. 2653).

Für die Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben, ist § 5 Abs. 3 und Abs. 4 in der bisherigen Fassung anzuwenden. Die Änderungen der Deckungsrückstellungsverordnung werden entsprechend übernommen.

Informationen: rw@dkbav.de)

3 Rechtssprechung zur bAV

BAG: Betriebliche Altersversorgung bei Betriebsübergang nach Insolvenzeröffnung (EuGH-Vorlage)

(BAG, EuGH-Vorlage vom 16.10.2018 – 3 AZR 139/17 (A)) - Amtliche Leitsätze

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Erlaubt Art. 3 Absatz 4 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen bei einem Betriebsübergang nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betriebsveräußerers im nationalen Recht, welches grundsätzlich die Anwendung von Art. 3 Absatz 1 und Absatz 3 der Richtlinie 2001/23/EG auch für die Rechte der Arbeitnehmer auf Leistungen bei Alter, Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen bei einem Betriebsübergang anordnet, eine Einschränkung dahingehend, dass der Erwerber nicht für Anwartschaften haftet, die auf Beschäftigungszeiten vor der Insolvenzeröffnung beruhen?

2. Falls die erste Vorlagefrage bejaht wird: Richten sich die nach Art. 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2001/23/EG notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Rechte oder Anwartschaftsrechte auf Leistungen bei Alter aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen bei einem Betriebsübergang nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betriebsveräußerers nach dem von Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geforderten Schutzniveau?

3. Falls die zweite Vorlagefrage verneint wird: Ist Art. 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2001/23/EG dahin auszulegen, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Rechte oder Anwartschaftsrechte auf Leistungen bei Alter aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen getroffen sind, wenn das nationale Recht vorsieht, dass

- die Verpflichtung, dem vom Betriebsübergang in der Insolvenz erfassten Arbeitnehmer aus der betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtung künftig eine Leistung bei Alter zu gewähren, grundsätzlich auf den Betriebserber übergeht,
- der Betriebserber für Versorgungsanwartschaften, deren Höhe sich unter anderem nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit und des Arbeitsentgelts bei Eintritt des Versorgungsfalls bestimmt, in dem Umfang haftet, in dem diese auf die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachten Zeiten der Betriebszugehörigkeit beruhen,
- der nach nationalem Recht bestimmte Träger der Insolvenzversicherung in diesem Fall für den vor der Insolvenzeröffnung erworbenen Teil der Versorgungsanwartschaft insoweit einzutreten hat, als dessen Höhe sich nach dem zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung vom Arbeitnehmer bezogenen Arbeitsentgelt errechnet, und
- weder der Erwerber noch der Träger der Insolvenzversicherung für die Steigerungen der Versorgungsanwartschaft haften, die durch zwar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattfindende Erhöhungen des Arbeitsentgelts, aber für vor diesem Zeitpunkt erbrachte Zeiten der Betriebszugehörigkeit erfolgen,
- der Arbeitnehmer diese wertmäßige Differenz seiner Anwartschaft aber im Insolvenzverfahren des Veräußerers geltend machen kann?

4. Ist, wenn das nationale Recht die Anwendung von Art. 3 und Art. 4 der Richtlinie 2001/23/EG im Fall eines Betriebsübergangs auch während eines Insolvenzverfahrens anordnet, Art. 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/23/EG auf Versorgungsanwartschaften der Arbeitnehmer aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen anwendbar, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwar bereits entstanden sind, jedoch erst bei Eintritt des Versorgungsfalls und damit erst zu einem späteren Zeitpunkt zu Leistungsansprüchen der Arbeitnehmer führen?

5. Falls die zweite oder die vierte Vorlagefrage bejaht werden: Erfasst das nach Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers von den Mitgliedstaaten zu gewährende Mindestschutzniveau auch den Teil der zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung erworbenen Versorgungsanwartschaft, der nur deshalb entsteht, weil das Arbeitsverhältnis nicht im Zusammenhang mit der Insolvenz beendet wird?

6. Falls die fünfte Vorlagefrage bejaht wird: Unter welchen Umständen können die durch die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erlittenen Verluste des ehemaligen Arbeitnehmers bei den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung als offensichtlich unverhältnismäßig angesehen werden und damit die Mitgliedstaaten verpflichtet, hiergegen einen Mindestschutz nach Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG zu gewährleisten, obwohl der ehemalige Arbeitnehmer mindestens die Hälfte der Leistungen erhält, die sich aus seinen erworbenen Rentenansprüchen ergeben?